

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/5 84/01/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1986

Index

Faktische Amtshandlung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131a

B-VG Art133 Z1

B-VG Art18

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41 Abs1

Rechtssatz

Da es kein subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung (Art 18 B-VG) gibt, ist die Frage der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch eine "faktische Amtshandlung" jeweils im einzelnen zu prüfen. Dabei muss es sich nicht um die Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte handeln, sondern es können durchaus auch solche privatrechtlichen Charakters betroffen sein. Jedenfalls muss es sich aber um Eingriffe in ausdrücklich von der Rechtsordnung zugestandene Rechte handeln, nicht bloß um Eingriffe in eine rechtlich nicht geregelte Freiheitssphäre (Hinweis auf E vom 19.1.1979, 0727/78). Der Prüfungsmaßstab wird durch die Beschwerdebehauptungen bestimmt; nach diesen richtet sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten (zwischen VwGH und VfGH).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Gegenseitige Beziehung: VwGH - VfGH Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Faktische Amtshandlungen siehe Art 129a Abs1 Z2 (früher Art 131a B-VG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010299.X02

Im RIS seit

17.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at